

An die
Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Postfach 684
9490 Vaduz

28. Dezember 2021

I.Ref. LNR 2021-1344 BNR 2021/1484 AP112

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weitere Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VP180a bedankt sich für die Zustellung des oben genannten Vernehmlassungsberichts und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der VP180a begrüsst grundsätzlich die Gesetzesänderungen welche in der Vernehmlassung vorgelegt werden.

Ausdrücklich begrüssen wir, dass die Möglichkeit zur Abhaltung von Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer auch ausserhalb des COVID-19-VJBG vorgesehen wird.

Jedoch möchten wir dringend folgende Änderung in Art. 170 Abs. 2a empfehlen:

Art. 170 Abs. 2a

Die Versammlung samt Beschlussfassung kann unabhängig von der Anzahl von Mitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern dies in den Statuten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Zur Begründung führen wir ein paar nicht abschliessende Argumente an, die gegen den vorgeschlagenen Eintrag „...sofern dies in den Statuten vorgesehen ist“ sprechen:

- **Administrativer Aufwand:**
Bevor die erste Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden könnte, müsste gemäss dem Regierungsvorschlag eine Statutenänderung erfolgen, die im Handelsregister einzutragen wäre. Zur Abänderung der Statuten ist ein Beschluss des obersten Organs notwendig. Falls eine Beschlussfassung des obersten Organs nicht mit physischer Anwesenheit erfolgen kann, ist möglicherweise die Statutenänderung nicht in der notwendigen Frist durchführbar oder wird mit einem noch grösseren administrativen Aufwand schriftlich über beglaubigte Bevollmächtigungen der Abwesenden zu erfolgen haben.
- **Finanzieller Aufwand:**
Eine Statutenänderung zur Ermöglichung der Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit führt für die juristischen Personen zu unnötigen Gebühren und Honorarauslagen. Zudem ist eine physische Zusammenkunft nicht nur für die einmalige Statutenänderung sondern auch für andere Versammlungen des obersten Organs immer mit Mehrkosten verbunden.
- **Unabänderlichkeit der Statuten**
Sollten die Statuten einer bestehenden Rechtsform unabänderlich sein, was nicht unüblich ist, wäre eine Statutenänderung und somit die Durchführung einer Versammlung mit elektronischen Mitteln ausgeschlossen.
- **Praktikabilität**
Die Gesetzesänderung in Art. 170 sollte Erleichterungen bringen. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass die gemäss COVID-19-VJBG abgehaltenen Versammlungen auch ohne zwingende Statutenänderung gut funktioniert haben.
- **Effizienz**
Der seit Beginn der Pandemie sprunghaft angestiegene Einsatz von Videokonferenzen hat zu einer wesentlich grösseren Effizienz bei der Abhaltung der regelmässig notwendigen Versammlungen geführt. Eine Anwesenheit in einer Videokonferenz ist für die Entscheidungsträger in aller Regel einer Versendung einer (beglaubigten) Vertretungsvollmacht vorzuziehen, da diese unmittelbar an der Entscheidungsfindung mitwirken können und keine Rückfragen oder Vertagungen nötig sind. Daher sollte die Abhaltung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit nicht mit der Hürde einer vorherigen Statutenänderung versehen werden.

- Umweltschutz

Der vermehrte Einsatz von Videokonferenzen in den letzten beiden Jahren und die Gewöhnung der Teilnehmer an diese zunächst ungewohnte Form der Zusammenarbeit hat Möglichkeiten eröffnet, zumindest auf einen Teil der Geschäftsreisen verzichten zu können. Damit wird nicht nur die betriebliche Effizienz gesteigert, sondern auch die Umwelt geschont. Auch aus diesem Grund sollten die Hürden für die Abhaltung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit möglichst tief angesetzt werden. Eine Abhaltung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit ist schlicht ein technischer Fortschritt zu Gunsten der Umwelt, den es zu fördern gilt.

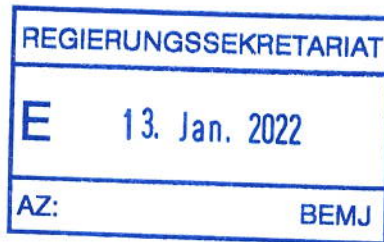
Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Vorschlags.

Mit freundlichen Grüßen

VP 180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR



Johanna Noser, Präsidentin und Geschäftsführerin



An die
Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Postfach 684
9490 Vaduz

11. Januar 2022

I.Ref. LNR 2021-1344 BNR 2021/1484 AP112

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Dezember 2021 haben wir zum oben erwähnten Vernehmlassungsbericht unsere Stellungnahme eingereicht.

Obwohl die Vernehmlassungsfrist abgelaufen ist, hoffen wir, dass diese hier nachgereichte Ergänzung zusätzlich zu unserer Stellungnahme bei der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts noch berücksichtigt werden kann.

Wie in Art. 8 Abs. 3 COVID-19-VJBG vorgesehen, möchten wir dringend empfehlen, die Möglichkeit zur Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln auch für andere Organe von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie für Gesellschafter von Personengesellschaften in der vorliegenden Gesetzesvorlage aufzunehmen. Auch hier ist es wichtig, dass dabei die Statuten nicht vorerst ausdrücklich abgeändert werden müssen und daher die Abhaltung einer Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer für sämtliche Organe möglich sein soll, wenn dies die Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen.

Dazu möchten wir folgenden Vorschlag einbringen:

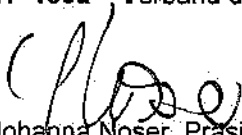
Art. 200a PGR

Bestimmen es die Statuten nicht anders, so gelten für Versammlungen anderer Organe als das oberste Organ von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie von Gesellschaftern von Personengesellschaften Art. 167 Abs 3a, Art. 170 Abs 2a und 2b und Art. 171 Abs 1a sinngemäss.

Wir danken im Voraus für den Einbezug dieses Vorschlags bei der Ausarbeitung der gegenständlichen Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

VP 180a – Verband der Personen nach Art. 180a PGR



Johanna Noser, Präsidentin und Geschäftsführerin